

Freiburg im Breisgau, den 3. August 2020

Inhalt: Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. — Satzung des Beamtenpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg. — Satzung des Priesterpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg. — Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität am 6. September 2020 (Corona-Sonderkollekte). — Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Freiburg für die Amtszeit 2020 bis 2025. — Konstituierende Sitzung des Priesterrates. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen. — Verzicht. — Im Herrn sind verschieden.

Erzbistum Freiburg

Nr. 259

Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br.
Präambel

¹Unter dem Namen „Katholische Pfarrpfändekasse Freiburg i. Br.“ wurde durch Erlass des Badischen Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1872 Nr. 638 und des Erzbischöflichen Kapitelsvikariats Freiburg vom 15. Januar 1872 Nr. 515 sowie durch Entschließung des Badischen Staatsministeriums vom 12. März 1904 Nr. 186 die kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit gegründet. ²Mit der Satzung vom 22. November 2001 (ABl. 2001 S. 179) wurde die „Katholische Pfarrpfändekasse Freiburg i. Br.“ umbenannt in „Katholischer Darlehensfonds Freiburg i. Br.“.

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Anstalt hat den Namen „Katholischer Darlehensfonds Freiburg i. Br.“

(2) Sitz der Anstalt ist Freiburg im Breisgau.

§ 2
Rechtsform

(1) Die Anstalt ist nach kirchlichem Recht gem. can. 116 § 2 Halbs. 1 CIC als selbstständige Anstalt mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Die Anstalt hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 3
Zweck

(1)¹Zweck der Anstalt ist, Kapitalien der Erzdiözese Freiburg, ihrer Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und an-

derer ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verwalten und anzulegen.

(2) Die Anstalt gewährt ferner den unter Absatz 1 genannten Rechtspersonen bei Bedarf Darlehen.

§ 4
Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Organe

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand und
2. der Aufsichtsrat.

§ 6
Vermögensanlagen

(1) Die vom Katholischen Darlehensfonds verwalteten Gelder sind unter Beachtung der Grundsätze für die Verwaltung kirchlichen Vermögens (can. 1284 CIC) sicher und unter Berücksichtigung der Risiken sowie einer langfristigen Betrachtung der Strategie und Märkte insgesamt möglichst ertragbringend anzulegen, um das Vermögen in seinem Wert zu erhalten sowie Zinsen zu erwirtschaften.

(2) Das Nähere regeln Anlagerichtlinien, die vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates erlassen werden.

§ 7
Verzinsung der Einlagen

Die Höhe des Zinssatzes für die beim Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. eingelagerten Gelder sowie die Konditionen für die vom Katholischen Darlehensfonds

Freiburg i. Br. gewährten Darlehen, werden vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums im Voraus festgesetzt.

§ 8

Vorstand, Vertretung und Verwaltung

(1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Personen. ²Er wird vom Ordinarius für fünf Jahre berufen. ³Der Ordinarius kann den Vorstand jederzeit abberufen.

(2) ¹Der Vorstand ist Verwalter der Anstalt. ²Er hat gem. §§ 86 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 und 2 BGB die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

(3) Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform abgegeben worden sind.

(4) Der Vorstand erstellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht.

(5) ¹Der Vorstand kann schriftlich Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen. ²In der Regel sind Vollmachten als gemeinschaftliche Vollmachten zu erteilen. ³Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) ¹Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- a) eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter der Erzdiözese Freiburg oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Erzdiözese Freiburg,
- b) ein Priester der Erzdiözese Freiburg,
- c) zwei oder drei nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen, die in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen,
- d) ein Mitglied oder zwei Mitglieder aus der Kirchensteuervertretung.

²Sie werden vom Erzbischof von Freiburg ernannt und dürfen keine aktiven oder pensionierten/verrenteten Mitarbeiter der Erzbischöflichen Kurie sein. ³Das Mitglied nach Satz 1 a) wird nach Anhörung der zuständigen Mitarbeitervertretung ernannt; sollte eine Standesvertretung für Kirchenbeamten vorhanden sein, so ist diese anstatt der zuständigen Mitarbeitervertretung anzuhören. ⁴Das Mitglied nach Satz 1 b) wird nach Anhörung des Priesterates ernannt.

(2) ¹Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert fünf Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 1 c) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus den Mitgliedern nach Absatz 1 a) bis d) eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Aufsichtsrat führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

- die Verwirklichung des Zwecks,
- die Beachtung der Satzung,
- die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte.

(5) ¹Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. ²Sie sind der kirchlichen Rechtsaufsicht, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg unverzüglich vorzulegen.

(6) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet außer nach § 9 Absatz 2 Satz 2

1. mit dem Ende des Amtes, das der Ernennung zu Grunde lag, oder
2. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof von Freiburg.

²Im Fall des § 9 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(7) Aufwandsentschädigungen können – soweit rechtlich zulässig – nur an ehrenamtliche Mitglieder ausbezahlt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) ¹Mindestens einmal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. ²Außerdem kann die oder der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen; sie oder er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies in Textform verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Die durch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Ende der Mitgliedschaft fort.

(4) ¹Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Beschlüsse außerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn zuvor alle Mitglieder einem Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren in Textform zustimmen.

§ 11 Geschäftsordnung

¹Die Organe der Anstalt geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

§ 12 Prüfung

(1) Die Anstalt unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg.

(2) ¹Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung in Auftrag geben. ²Deren Prüfbericht ist dem Erzbischof von Freiburg, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Rechtsaufsicht, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich vorzulegen.

§ 13 Kirchliche Aufsicht

(1) Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt.

(2) ¹Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht:

- a) Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken mit einem Verkehrswert ab 1.000.000 Euro;
- b) Waretermingeschäfte;
- c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 KVO V genehmigungspflichtig sind;
- d) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist;
- e) Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen

Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechende § 19 Abs. 1 KVO III) stehen.

²Die unter Absatz 2 benannten Rechtsgeschäfte bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 14 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung

(1) ¹Entscheidungen über die Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks trifft der Erzbischof nach Anhörung des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums sowie des Aufsichtsrates. ²Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht.

(2) ¹Entscheidungen über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Anstalt trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. ²Sie bedürfen darüber hinaus der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht nach Anhörung des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg. ³Entscheidungen über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Anstalt sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Zwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

(3) ¹Wird der Katholische Darlehensfonds Freiburg i. Br. aufgelöst, sind zunächst die bestehenden Einlagen zurückzuzahlen. ²Das nach Abzug der sonstigen Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen fällt der Erzdiözese Freiburg zu, die es für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. ³Die Entscheidung über die Verwendung des angefallenen Vermögens trifft der Ordinarius nach Anhörung des Aufsichtsrates.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 2001, geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2012 und vom 1. August 2018, außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 1. August 2020



Erzbischof Stephan Burger

Satzung des Beamtenpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg

Präambel

¹Durch Erlass des Generalvikars vom 5. Dezember 1939 Nr. 17964 wurde ein „Pensionsfonds für die Beamten der katholischen-kirchlichen Vermögensverwaltung und des kirchlichen Bauwesens“ errichtet. ²Dieser wurde als kirchliche Stiftung vom Badischen Staatsministerium am 23. November 1939 Nr. 7071 genehmigt. ³Mit Satzungsänderung vom 23. Mai 2000 wurde der Name der Stiftung in den jetzigen Namen geändert.

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Stiftung hat den Namen „Beamtenpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg“.

(2) Sitz der Stiftung ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Rechtsform

(1) Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht gem. can. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1 und 116 § 2 Halbs. 1 CIC als selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts i. S. d. § 22 Nr. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG).

§ 3

Stiftungszweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist, die Erzdiözese Freiburg bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen sicherzustellen, die ihr gegenüber nach den Vorschriften des kirchlichen Beamtenrechts Anspruch auf Versorgung haben. ²Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht.

(2) ¹Die Stiftung stellt der Erzdiözese Freiburg den Jahresüberschuss zur Verfügung. ²Die Erzdiözese Freiburg kann darauf ganz oder teilweise verzichten. ³In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden dem Grundstock des Vermögens zugeführt.

(3) ¹Falls erforderlich, ist die Stiftung berechtigt, den Grundstock des Vermögens anzugreifen; dies gilt insbesondere, wenn die Erzdiözese Freiburg in eine finanzielle Notlage gerät, die die Erfüllung der laufenden Versorgungsverpflichtungen gefährdet. ²Beschlüsse, den Grundstock des

Vermögens anzugreifen, bedürfen der Genehmigung durch den Erzbischof.

§ 4

Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand und
2. der Aufsichtsrat.

§ 6

Vorstand, Vertretung und Verwaltung

(1) ¹Der Vorstand wird vom Ordinarius für fünf Jahre berufen. ²Der Vorstand besteht aus zwei Personen. ³Der Ordinarius kann den Vorstand jederzeit abberufen.

(2) ¹Der Vorstand ist Verwalter der Stiftung. ²Er hat gem. §§ 86 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 und 2 BGB die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform abgegeben worden sind.

(4) Der Vorstand erstellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht.

(5) ¹Der Vorstand kann schriftlich Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen. ²In der Regel sind Vollmachten als gemeinschaftliche Vollmachten zu erteilen. ³Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) ¹Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- a) zwei Kirchenbeamte der Erzdiözese Freiburg,
- b) zwei oder drei nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen, die in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen,
- c) ein Mitglied aus der Kirchensteuervertretung.

²Sie werden vom Erzbischof von Freiburg ernannt und dürfen keine aktiven oder pensionierten/verrenteten Mitarbeitende der Erzbischöflichen Kurie sein. ³Die Mitglieder nach Satz 1 a) werden nach Anhörung der Ständevertretung der Kirchenbeamten, wenn eine solche nicht besteht nach Anhörung der Mitarbeitervertretung des Erzbischöflichen Ordinariates ernannt.

(2) ¹Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert fünf Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 1 b) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus den Mitgliedern nach Absatz 1 a) bis c) eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Aufsichtsrat führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

- die Verwirklichung des Stiftungszwecks,
- die Beachtung der Satzung,
- die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte.

(5) ¹Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. ²Sie sind der kirchlichen Rechtsaufsicht, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg unverzüglich vorzulegen.

(6) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet außer nach § 7 Absatz 2 Satz 2

1. mit dem Ende des Amtes, das der Ernennung zu Grundlage, oder
2. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof von Freiburg.

²Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(7) Aufwandsentschädigungen können – soweit rechtlich zulässig – nur an ehrenamtliche Mitglieder ausbezahlt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) ¹Mindestens einmal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. ²Außerdem kann die oder der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen; sie oder er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies in Textform verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Die durch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Ende der Mitgliedschaft fort.

(4) ¹Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Beschlüsse außerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn zuvor alle Mitglieder einem Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren in Textform zustimmen.

§ 9

Geschäftsordnung

Die Organe der Stiftung geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

§ 10

Prüfung

(1) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg.

(2) ¹Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung in Auftrag geben. ²Deren Prüfbericht ist dem Erzbischof von Freiburg, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Rechtsaufsicht, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Kirchliche Aufsicht

(1) Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt.

(2) ¹Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht:

- a) Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken mit einem Verkehrswert ab 1.000.000 Euro;
- b) Waretermingeschäfte;
- c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gem. § 7 Abs. 1 Nr. 14 KVO V genehmigungspflichtig sind;
- d) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte;

- e) Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechende § 19 Abs. 1 KVO III) stehen.

²Die unter Absatz 2 benannten Rechtsgeschäfte bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung

(1) ¹Entscheidungen über die Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks trifft der Erzbischof von Freiburg nach Anhörung des Aufsichtsrates. ²Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht nach Anhörung des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums.

(2) ¹Entscheidungen über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof von Freiburg nach Anhörung des Aufsichtsrates. ²Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht nach Anhörung des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums; sie sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

(3) Im Falle der Aufhebung des Beamtenpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke der Beamtenversorgung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2000 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 1. August 2020



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 261

Satzung des Priesterpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg

Präambel

¹Der Pensionsfonds der Erzdiözese Freiburg wurde für den badischen Teil der Erzdiözese gemäß Erlass des Badischen Staatsministeriums vom 11. September 1908 Nr. 983 von Erzbischof Thomas Nörber zum 1. Januar 1908 errichtet. ²Seine Satzung wurde am 29. April 1955 neu gefasst und zum 1. April 1955 in Kraft gesetzt. ³Mit Inkrafttreten der Satzung vom 4. Juni 1998 am 1. Juli 1998 wurde der „Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Teils“ umbenannt in „Priesterpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg“. ⁴Gleichzeitig fand eine Zweckerweiterung statt, so dass es Aufgabe des Priesterpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg ist, die Erzdiözese Freiburg bei ihrer Aufgabe, der Versorgung sämtlicher Priester, zu unterstützen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Anstalt hat den Namen „Priesterpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg“.

(2) Sitz der Anstalt ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Rechtsform

(1) Die Anstalt ist nach kirchlichem Recht gem. can. 116 § 2 Halbs. 1 CIC als selbstständige Anstalt mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Die Anstalt hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 3 Zweck

(1) ¹Zweck der Anstalt ist, die Erzdiözese Freiburg, bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Versorgung der Priester, die ihr gegenüber Anspruch auf Versorgung haben, sicherzustellen. ²Unmittelbare gegen die Anstalt gerichtete Ansprüche bestehen nicht.

(2) ¹Die Anstalt stellt der Erzdiözese Freiburg den Jahresüberschuss zur Verfügung. ²Die Erzdiözese Freiburg kann darauf ganz oder teilweise verzichten. ³In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden dem Grundstock des Vermögens zugeführt.

(3) ¹Falls erforderlich, ist die Anstalt berechtigt, den Grundstock des Vermögens anzugreifen; dies gilt insbesondere,

wenn die Erzdiözese in eine finanzielle Notlage gerät, die die Erfüllung der laufenden Versorgungsverpflichtungen gefährdet. ²Beschlüsse, den Grundstock des Vermögens anzugreifen, bedürfen der Genehmigung durch den Erzbischof.

§ 4 Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Organe

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand und
2. der Aufsichtsrat.

§ 6 Vorstand, Vertretung und Verwaltung

(1) ¹Der Vorstand wird vom Ordinarius für fünf Jahre berufen. ²Der Vorstand besteht aus zwei Personen. ³Der Ordinarius kann den Vorstand jederzeit vorzeitig abberufen.

(2) ¹Der Vorstand ist Verwalter der Anstalt. ²Er hat gem. §§ 86 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 und 2 BGB die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform abgegeben worden sind.

(4) Der Vorstand erstellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht.

(5) Der Vorstand kann schriftlich Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen. In der Regel sind Vollmachten als gemeinschaftliche Vollmachten zu erteilen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) ¹Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- a) zwei Priester aus der Erzdiözese Freiburg,
- b) zwei oder drei nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen, die in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen,
- c) ein Mitglied aus der Kirchensteuervertretung.

²Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine aktiven oder pensionierten/verrenteten Mitarbeitende der Erzbischöflichen Kurie Freiburg sein. ³Die Mitglieder nach Satz

1 a) werden auf Vorschlag des Erzbischofs vom Priesteramt gewählt. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 b) und c) werden vom Erzbischof von Freiburg ernannt.

(2) ¹Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert fünf Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 1 b) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus den Mitgliedern nach Absatz 1 a) bis c) eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Aufsichtsrat führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

- die Verwirklichung des Zwecks,
- die Beachtung der Satzung,
- die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte.

(5) ¹Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. ²Sie sind der kirchlichen Rechtsaufsicht, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg unverzüglich vorzulegen.

(6) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet außer nach § 7 Absatz 2 Satz 2

1. mit dem Ende des Amtes, das der Ernennung zu Grundlage, oder
2. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof von Freiburg.

²Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(7) Aufwandsentschädigungen können – soweit rechtlich zulässig – nur an ehrenamtliche Mitglieder ausbezahlt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) ¹Mindestens einmal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. ²Außerdem kann die oder der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen; sie oder er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies in Textform verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen

vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Die durch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Ende der Mitgliedschaft fort.

(4) ¹Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Beschlüsse außerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn zuvor alle Mitglieder einem Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren in Textform zustimmen.

§ 9 Geschäftsordnung

¹Die Organe der Anstalt geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung bedarf der Anhörung durch den Priesterrat und der Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

§ 10 Prüfung

(1) Die Anstalt unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg.

(2) ¹Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung in Auftrag geben. ²Deren Prüfbericht ist dem Erzbischof von Freiburg, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Rechtsaufsicht, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich vorzulegen.

§ 11 Kirchliche Aufsicht

(1) Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt.

(2) ¹Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht:

- a) Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken mit einem Verkehrswert ab 1.000.000 Euro;
- b) Warentermingeschäfte;
- c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gem. § 7 Abs. 1 Nr. 14 KVO V genehmigungspflichtig sind;

- d) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte;
- e) Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechende § 19 Abs. 1 KVO III) stehen.

²Die unter Absatz 2 benannten Rechtsgeschäfte bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung

(1) ¹Entscheidungen über die Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks trifft der Erzbischof von Freiburg nach Anhörung des Aufsichtsrates. ²Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht nach Anhörung des Priesterrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates, und des Konsultorenkollegiums.

(2) ¹Entscheidungen über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Anstalt trifft der Erzbischof von Freiburg. ²Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht nach Anhörung des Priesterrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg sowie des Aufsichtsrates und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums; sie sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Zwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

(3) Im Falle der Aufhebung des Priesterspensionsfonds der Erzdiözese Freiburg fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke der Priesterversorgung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Juni 1998, geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2000 und vom 1. August 2018, außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 1. August 2020



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 262

Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität am 6. September 2020 (Corona-Sonderkollekte)

Angesichts der dramatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird am 6. September 2020 in allen deutschen Bistümern ein „Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität“ ausgerufen. Die von der Deutschen Bischofskonferenz, den Bistümern, Hilfswerken und Orden getragene Aktion soll drei Dimensionen umfassen: Gebet – Information – Kollekte/Spenden. Sie versteht sich auch als geistliches Ereignis weltkirchlicher Verbundenheit mit allen Leidtragenden.

Alle Pfarrgemeinden sind zur Beteiligung aufgerufen. Informationsmappen mit Plakaten, Flyern und Gebetszetteln werden in der ersten Augushälfte versendet. Pfarrgemeinden der Erzdiözese, die eine Partnerschaft mit Pfarrgemeinden in Peru haben, können auch das „Partnerschaftsgebet in Zeiten der Pandemie“ verwenden (zu finden unter www.freiburg-peru.de/corona-gebet).

Ab dem 20. August 2020 sind zudem auf der Website www.weltkirche.de/corona-kollekte Fürbitten und weitere Materialien zum Download verfügbar.

Die Corona-Sonderkollekte soll in allen Gottesdiensten am 6. September 2020 (auch am Vorabend) gehalten werden. Die Erträge der Sonderkollekte sind von den Kirchengemeinden unter Angabe der Kennnummer **K22** zeitnah an die **Kollektenkasse im Erzbischöflichen Ordinariat** zu überweisen (Hinweise hierzu siehe Amtsblatt Nr. 23/2019). Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen wird auf Amtsblatt Nr. 1/2014 und auf das Formblatt „Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen“ im Programm „Kefas“ der Meldestelle unter der Rubrik „Weitere Formulare“ verwiesen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk zur Weiterleitung der Gelder enthalten: „entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch den Verband der Diözesen Deutschlands in Bonn“ (Fallgruppe 2).

Da auch im Herbst noch mit Einschränkungen bei der öffentlichen Feier von Gottesdiensten zu rechnen ist, sollen die Gläubigen auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, Spenden auf das Sonderkonto des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Darlehnskasse Münster, IBAN: DE53 4006 0265 0003 8383 03) zu überweisen.

Nr. 263

Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Freiburg für die Amtszeit 2020 bis 2025

Erzbischof Stephan Burger hat mit Urkunde vom 29. Juni 2020 für die Amtszeit vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2025 folgende Personen zu Mitgliedern des Kirchlichen Arbeitsgerichts ernannt:

Vorsitzender:

Herr *Dr. Christian Gohm*, Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht Freiburg

Stellvertretende Vorsitzende:

Frau *Dr. Barbara Böckenförde-Wunderlich*, Vorsitzende Richterin am Arbeitsgericht Freiburg

Beisitzer:

Dienstgeberseite

Frau *Yvonne Hahn*, Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth/Sigmaringen

Herr *Dr. Karsten Kreutzer*, Direktor der Katholischen Akademie Freiburg

Herr *Andreas Krolop*, Stellvertretender Geschäftsführer der Gesamtkirchengemeinde Mannheim

Herr *Wolfgang Müller*, Ordinariatsrat, Leiter der Hauptabteilung 6 „Grundsatzfragen, Strategie, Kommunikation“, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Frau *Beate Pfriender-Muck*, St. Josefs-Haus Herten

Herr *Markus Schreiber*, Caritasverband Schwarzwald-Baar-Kreis

Mitarbeiterseite

Herr *Christian Brühl*, Mitglied der Sprechergruppe DiAG-MAV-A

Frau *Dorothea Brust-Etzel*, Stellvertretende Vorsitzende der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der MAVen Bereich B

Frau *Gudrun Gern*, ehem. Mitarbeitervertreterin in der Bistums-KODA

Herr *Thomas Krem-Hochdoerffer*, Mitglied der Sprechergruppe DiAG-MAV-B

Herr *Stephan Schwär*, Vorsitzender der Bistums-KODA

Herr *Andreas Schwarz*, Mitglied der Sprechergruppe DiAG-MAV-B

Konstituierende Sitzung des Priesterrates

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Priesterrates fand am 14./15. Juli 2020 in Freiburg statt. Damit stehen – durch Statut oder Wahl – folgende Personalentscheidungen fest:

- Vorsitzender:** Erzbischof *Stephan Burger*
- Moderator:** Dekan *Dr. Stefan Meisert*
- Sekretär:** Direktor *Bernhard Pawelzik*
- Personalkommission:** Regens Weihbischof
Dr. Dr. Christian Würtz
Subregens *Thomas Stahlberger*
Pfarrer *Franz Wehrle*
Pfarrer *Ulrich Stoffers*
Vikar *Frederik Reith*
Pfarrer *Dr. Thomas Dietrich*
- Pfarrkonsultoren:** Dekan G. R. *Gerhard Hauk*
Pfr. i. R. G. R. *Herbert Malzacher*
Ehrendomkapitular Dekan
Hubert Streckert
Dekan G. R. *Matthias Bürkle*
Pfarrer *Thomas Ehret*
Pfarrer *Michael Lienhard*
Pfarrer G. R. *Klaus Rapp*
Dekan *Matthias Zimmermann*

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 223

Internationale Theologische Kommission: Die Reziprozität zwischen Glaube und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung

Arbeitshilfen Nr. 314

„Zwischen Jerusalem und Rom“ – Dokumentation der gemeinsamen Fachtagung der Deutschen Bischofskonferenz und der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland (ORD) am 3./4. November 2019 in Berlin

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Thomas A. Maier*, Pfnztal, mit Wirkung vom 1. August 2020 zum Dekan des Dekanates Pforzheim ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Dekan *Gerd Möller*, Weil a. Rh., mit Wirkung vom 1. August 2020 zum Dekan des Dekanates Wiesental wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Provinzial *P. Dr. Jörg Gabriel MI*, Freiburg, mit Wirkung vom 1. September 2020 zum *Spiritual* am Erzbischöflichen Priesterseminar Collegium Borromaeum, Freiburg, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Dr. Winfrid Keller*, Wald-Glashütte, mit Wirkung vom 1. September 2020 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Freiburg Ost, Dekanat Freiburg, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Frank Malzacher*, Zell i. W., mit Wirkung vom 1. September 2020 gem. can. 517 § 1 CIC zum *Pfarrer in solidum* gemeinsam mit Herrn Pfarrer *Dr. Veit Rutkowski*, Mannheim, der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Klettgau-Wutöschingen, Dekanat Waldshut, ernannt. Zugleich hat er Herrn Pfarrer Frank Malzacher zum *moderator curae pastoralis* und *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Vikar *Christian Wolff*, Konstanz, mit Wirkung vom 1. September 2020 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Hardheim-Höpfingen Im Madonnenland, Dekanat Mosbach-Buchen, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Harald Dörflinger*, Tengen, mit Wirkung vom 10. September 2020 zum *Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit St. Georgen-Tennenbronn, Dekanat Schwarzwald-Baar, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Holger Cerff*, Rheinfelden, mit Wirkung vom 15. September 2020 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Marxzell St. Markus, Dekanat Karlsruhe, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Kooperator *Martin Metzler*, Murg, mit Wirkung vom 15. September 2020 zum *Leiten-*

den Pfarrer der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Küssa-berg-Hohentengen St. Christophorus, Dekanat Waldshut, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Kooperator *Nikolaus Ostrowitzki*, Straßberg, mit Wirkung vom 15. September 2020 zum Pfarrer der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Östlicher Hochschwarzwald, Dekanat Neustadt, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarradministrator *Josef Maurer*, Wald, mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 zum Pfarrer der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Markgräfler-land, Dekanat Breisach-Neuenburg, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Dekan Geistl. Rat *Martin Schlick*, Sinzheim, mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Zell i. W., Dekanat Wiesental, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *David Laufer*, Buchen, mit Wirkung vom 1. August 2020 zum Schuldekan des Dekanates Mosbach-Buchen ernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023.

Der Herr Erzbischof hat Frau *Bettina Gellhaar*, Boxberg, mit Wirkung vom 1. September 2020 zur Schuldekanin des Dekanates Tauberbischofsheim wiederernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2020 wurde Herr *Wolfgang Pflüger*, Rastatt, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Schulbeauftragter des Dekanates Rastatt, für das Schuljahr 2020/2021 zum kommissarischen Schulbeauftragten für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen des Dekanates Pforzheim ernannt.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 wurde Herr *Stefan Rütten*, Hinterzarten, zum Schulbeauftragten für Sonderpädagogische Bildung in den Dekanaten Breisach-Neuenburg, Freiburg und Neustadt ernannt. Die Ernennung gilt für die Schuljahre 2020/2021 bis einschließlich 2022/2023.

Anweisungen/Versetzungen

1. Juli: *P. Kurian Thomas Kattamkottil TOR*, Freiburg, als Vikar in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Mittleres Elz- und Simonswäldertal, Dekanat Endingen-Waldkirch

P. Paul Joseph Kwaang ALCP/OSS, Freiburg, als Vikar in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Radolfzell St. Radolt, Dekanat Konstanz

P. Desmond Ifesinachi Uche SdC, Freiburg, als Vikar in die Italienische Katholische Mission Pforzheim, Dekanat Pforzheim

1. Aug.: *P. Ralf Klein SJ*, St. Blasien, als Kooperator in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit St. Blasien, Dekanat Waldshut

Pfarrer *Janusz Liszka*, Erfurt, als Vikar in die Polnische Katholische Mission Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe

Pfarrer *Tibor Szeles*, Neckargemünd, als Pfarradministrator zur Vertretung in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Neckar-Elsenz, Dekanat Kraichgau

1. Sept.: *Fr. Felix Uchechukwu Akam*, Freiburg, als Vikar in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Achern, Dekanat Acher-Renchtal

P. Markus Franz SJ, München, als Leiter der „Offenen Tür“ in Mannheim, Dekanat Mannheim

P. Anicet Nyandwi ISch, Freiburg, als Vikar in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Weil a. Rh., Dekanat Wiesental

P. Daison Thaikkatil TOR, Weil a. Rh., als Vikar zur Vertretung in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Sinzheim-Hügelsheim, Dekanat Baden-Baden

15. Sept.: Pfarrer *Johannes Buchmüller*, Feldberg, als Kooperator mit dem Titel Pfarrer in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Östlicher Hochschwarzwald, Dekanat Neustadt

Kooperator *Thomas Fürst*, Mühlhausen-Ehingen, als Kooperator mit dem Titel Pfarrer in die Pfarreien der Seelsorgeeinheiten Hechingen St. Luzius und Burladingen-Jungingen, Dekanat Zollern


1. Okt.: Pfarrer *Bernhard Dorner*, Hügelsheim, als Pfarradministrator zur Vertretung in den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Sinzheim-Hügelsheim, Dekanat Baden-Baden

Diakon *Paul Gasser*, Winterlingen, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Heuberg St. Barbara, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

Pfarrer *Dieter Maier*, Neuenburg, als Kooperator mit dem Titel Pfarrer in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Markgräflerland, Dekanat Breisach-Neuenburg

Diakon *Peter Weilbach*, Mannheim, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Mannheim-Neckarstadt, Dekanat Mannheim

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

1. Jan. 2021: Diakon *Gerhard Gramlich*, Buchen, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Buchen*, Dekanat Mosbach-Buchen

Entpflichtungen

Kooperator *P. Wolfgang Bauer SJ*, St. Blasien, wird mit Ablauf des 31. Juli 2020 von seiner Aufgabe als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit St. Blasien*, Dekanat Waldshut, entpflichtet.

Kooperator *P. Josef Singer SJ*, St. Blasien, wird mit Ablauf des 31. Juli 2020 von seiner Aufgabe als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit St. Blasien*, Dekanat Waldshut, entpflichtet.

P. Hermann Kügler SJ, Mannheim, wird mit Ablauf des 31. Juli 2020 von seiner Aufgabe als Leiter der „*Offenen Tür*“ in *Mannheim*, Dekanat Mannheim, entpflichtet.

Vikar *Józef Orzechowski*, Karlsruhe, wird mit Ablauf des 31. Juli 2020 von seiner Aufgabe als Vikar in der *Polnischen Katholischen Mission Karlsruhe*, Dekanat Karlsruhe, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Herrn Geistl. Rat *P. Wendelin Matt SDB*, Konstanz, zum 1. August 2020 im Blick auf seinen Ruhestand entsprochen und ihn

zum 31. Juli 2020 von seinen Aufgaben als Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarrei *Konstanz St. Georg-Maria Hilf*, Dekanat Konstanz, entpflichtet.

Verzicht

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Johannes Buchmüller*, Feldberg, auf die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Östlicher Hochschwarzwald*, Dekanat Neustadt, zum 14. September 2020 angenommen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Wolf-Dieter Geißler*, Bühl, auf die Pfarreien *Bühl St. Peter und Paul* und *Bühl St. Maria*, Seelsorgeeinheit Bühl Vimbuch, Dekanat Baden-Baden, zum 21. Juli 2020 angenommen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Dieter Maier*, Neuenburg, auf die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Markgräflerland*, Dekanat Breisach-Neuenburg, zum 30. September 2020 angenommen.

Im Herrn sind verschieden

7. Juli: Pfarrer i. R. *Hans Peter Jäger*, Sasbach,
† in Achern

18. Juli: Professor *Dr. Eberhard Schockenhoff*, Sölden,
† in Freiburg